# **Auftrag zur Lieferung von GREIFENmieterstrom**



Bitte schicken Sie das Original an die Stadtwerke Greifswald GmbH (siehe untenstehende Adresse).

<b>1.</b>	VERTRAGS	PARTNER/	LIEFERAN	ISCHRIF	T							
Frau	Н	lerr	Titel									
Geburtsd	atum											
Vor-   Zun	ame   bzw. Fi	rma										
Straße   H	ausnummer											
PLZ   Ort												
E-Mail												
Gmb Erklä nisse Preis	in einverstan H - abweiche rungen zur B s (z. B. Mittei - oder Vertra	end von den egründung, lungen über gsanpassung	nachstehen Durchführu den Vertrag	den Vertra ng, Änder s- oder Li	agsbe ung d eferb	dingu oder E eginn	unge Been , etw	n - rech digung /aige	ntserheb	liche		
	gsüber   mob											
Rechnung  Vor-   Zun	jsanschrift (N ame	ur auszufüller	n, wenn abwe	eichend vo	n Lief	erans	chrift	i.)				
·	ausnummer											
	ausnummer											
PLZ   Ort												
Um Ihrer	NEUEINZU Auftrag sch um Zusend	nellstmöglic	n ausführen	zu könne	n, bit	ten w		um fo	lgende <i>l</i>	Ingab	en od	ler
	r Stromliefera Nr. Stadtwerk											
Zählersta	nd											
Stromzäh	lernummer	Die Zä	hlernummer	finden Sie	auf II	nrer St	romi	rechnur	na und Ih	rem Si	tromz	ihler.
Kündigun	g/ Vertragsw								.g uu			
Künd	igung durch S	tadtwerke Gr	eifswald Gm	ьн 📗	ich kü	ndige	selb	st	Neueir	nzug/1	arifwe	chsel
<b>▶</b> 3.1	NEUER STR	OMTARIF										
	IFENmiete etzgebiet dei				iert na	ach ol	(-po	wer*				
Arbeitsp	reis (brutto):	25,38 ct/1		Grundpr	eis (b	rutto)			€/Jahr 10 €/Jahr			
GREIFEN: Vermieter	o-Preise vers mieterstrom rs. Für die Res et. Der Grund	tehen sich in st ein lokal ei tmenge wird	klusive der zeugter Stro 100% Ökost	m durch o	lie Ph	otovo etz de	jewe Itaika r Sta	eils gelt anlage a dtwerke	enden H auf dem e Greifsw	löhe, d Dach l ald Gr	hres nbH	t 19 %
richtet sid Messtech die jewei des für Si Der aktue	n zum Arbeit: h nach den l nik, in der je ls gültigen Pr e grundzustä elle Strommin n und Leistu	Preisen des z weils geltend eise zu veröf indigen Mes der Stadtwe	uständigen den Höhe. N fentlichen. I sstellenbetr erke Greifsw	Messstell etzbetreil Die derzei eibers find ald Gmbl	enbet oer ur tige H den Si I sow	reibe nd Me löhe d e auf ie wei	rs be ssste der E der I itere	ei mode ellenbe Entgelte Rücksei Inform	erner ode treiber s des Me ite diese ationen	er inte ind ve ssstel s Forn zu ak	elligen erpflic lenbe nulars	ter htet triebs
Das Miete an der Ab hat insow ohne Ker	dingungen: erstromprodi onahmestelle reit eine ents intnis der Sol gig davon st	verfügen ur prechende N aranlage ges	nd diese an o Mitteilungsp schlossen, is	das vorha flicht ggü t die SWG	nden . der S bere	e Stro SWG. chtigi	mne Wird t, dei	tz ange der Ve n Vertra	eschlosse rtrag sei ng anzufe	en ist. tens c echter	Der K Ier SW n.	unde
<b>4.</b>	LIEFERBEG	INN										
triebnah	rbeginn ist a me der PV-Ai m Netzbetrei	nlage. Nach E	ingang der	Anmelde	bestä	tigun	g un	d aller	notwend	ligen	Unter	-
	hstmöglich	oder	gewü	nschter beginn:	90	۱۱۱۱ و.		aci		230	93	
OK POWER		kostrom ieterstrom is s: www.sw-g				r"						

Mensch. Region. Umwelt.

#### ► 5. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht nur für Verbraucher gem. § 13 BGB | Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, per Fax: 03834 53-2152, per E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-greifswald.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie davon Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsrist absenden.

Widerrufsfolgen | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

# ► 6. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich für **Verbraucher gem.** § 13 BGB automatisch auf unbestimmte Zeit. Er kann dann von einem der Vertragspartner mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Nähere Einzelheiten zur Vertragslaufzeit finden Sie in Abschnitt § 7 der Ergänzenden Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Mieterstromverträge mit Privat- und Gewerbekunden für die Belieferung mit Strom. Für **Unternehmer gem.** § 14 BGB gilt: Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.

#### ► 7. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beiliegend finden Sie die Ergänzenden Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für Mieterstrom (Stand 01.08.2025) .

	.LIGUNGSERKL <i>i</i>	

#### Datennutzung zu Werbe- und Marktforschungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten, konkret, meine Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, Tel-Nr.) sowie Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer und Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten und Angaben zum Belieferzeitraum, für an mich per Telefon gerichtete Werbung und zum Zwecke der Qualitätssicherung verarbeitet und nutzt. Dies kann für Produkte und/oder Dienstleistungen der SWG z.B. in Form von Vertragsangeboten zur Energiebelieferung oder Informationen zu Sonderangeboten, Rabattaktionen, Prämienversand oder Markt- und Meinungsforschung geschehen. Ich willige ein, dass die SWG die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten zu den vorgenannten Zwecken an Vertriebspartner und externe Dienstleister, z.B. Briefdienste, Kundenbetreuungszentren und Handelsvertreter weitergibt. Die Einwilligung kann ich jederzeit in Textform gegenüber der SWG widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – 24 Monate nach Vertragsbeendigung fort. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald, E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de oder Faxnr.: 03834/532152.

#### 9. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gläubiger-ID: DE95SWG00000331842, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Stadtwerke Greifswald GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Vor- und Zunam Kontoinhaber/in										
IBAN										
Unterschrift		X								

## ▶ 10. VOLLMACHT

Ich bevollmächtige hiermit die Stadtwerke Greifswald GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag bei meinem Stromlieferanten zu kündigen und die für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen, mithin alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel und dazu erforderlich sind, einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH widerrufen.

#### 11. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Stadtwerke Greifwald GmbH (SWG) den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Abnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung (Punkt 6) zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWG zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die anliegenden Ergänzenden Vertragsbedingungen für Mieterstrom gelten.

ort/Datum	und	Unterschrift	



Stand: 01.01.2026

# Preise für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen der Stadtwerke Greifswald GmbH

# gemäß Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

ndard dien stleistungen			
moderne Messeinrichtungen			
	netto	19%	brutto
	•	€/a**	
Letztverbraucher	21,01	3,99	25,
Anlagenbetreiber	21,01	3,99	25,
intelligente Messsysteme			
	netto	19%	brutto
Messtellenbetrieb f	für Entnahmestellen		
Jahresstromverbrauch* größer 100.000 kWh			auf Anfra
Jahresstromverbrauch* > 50.000 - 100.000 kWh	117,65	22,35	140,
Jahresstromverbrauch* > 20.000 - 50.000 kWh	92,44	17,56	110,
Jahresstromverbrauch* > 10.000 - 20.000 kWh	42,02	7,98	50,
Jahresstromverbrauch* > 6.000 - 10.000 kWh	33,61	6,39	40,
Jahresstromverbrauch* bis 6.000 kWh ***	25,21	4,79	30,
Leistungen nach § 14a Energiewirtschafts	sgesetz (EnWG) gem.	§ 30 Abs. 1 Nr. 4 Ms	sbG
steuerbare Verbrauchseinrichtung § 14a EnWG	42,02	7,98	50,
Messstellenbetrieb fi	ür Erzeugungsanlage	en	
installierte Anlagenleistung größer 100 kW			auf Anfra
installierte Anlagenleistung > 25 - 100 kW	117,65	22,35	140,
installierte Anlagenleistung > 15 - 25 kW	92,44	17,56	110,
installierte Anlagenleistung > 7-15 kW	42,02	7,98	50,
installierte Anlagenleistung 1 - 7 kW ***	25,21	4,79	30,
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspur zusätzlich zu den ob			2 MsbG
Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 2 Nr. 2a) und b)	42,02	7,98	50,
derleistungen			
Wandlersatz für Niederspannungszähler	97,33	18,49	115,
Wandlersatz für Mittelspannungszähler	392,06	74,49	466,

<sup>\*</sup> Jahresverbrauch = Eigen- und/oder Fremdbezug - Mittelwert der letzten 3 Jahre

Quelle: https://www.sw-greifswald.de/ihr-messstellenbetrieb/messstellenbetrieb#c3715

Für weitere Informationen und Preise, wenden Sie sich bitte an Ihren Messstellenbetreiber.

Stand: 01.06.2025

<sup>\*\* €/</sup>Zählpunkt/a

<sup>\*\*\*</sup> Optionaler Einbau

# Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für Mieterstrom

für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für die Belieferung mit Strom (Stand 01.08.2025)

#### I. Besonderer Teil

#### § 1 Rechtsverhältnisse

Der Kunde ist Mieter oder sonstiger Nutzer der versorgten Nutzungseinheit.

(1) Die Versorgung erfolgt nach Maßgabe dieser Ergänzenden Vertragsbestimmungen nebst den Bestimmungen des umseitigen Auftragsteils für die versorgte Nutzereinheit. Diese Nutzereinheit ist in einer Kundenanlage des Objekteigentümers über eine nicht bilanzierungsrelevante Unterentnahmestelle (Unterzähler) angeschlossen und nicht unmittelbar mit dem Netz des örtlichen Verteilernetzbetreibers verbunden. Zwischen dem Eigentümer und dem örtlichen Verteilnetzbetreiber besteht ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag über den Anschluss und die Anschlussnutzung der Kundenanlage an das Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers.

#### § 2 Lieferpflicht

- (1) Die SWG versorgt die Abnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) in Niederspannung zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden.
- (2) Zur Versorgung wird die für Abnahmestellen, die mit der des Kunden vergleichbar sind, übliche Leistung bereitgestellt. Die SWG liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt ca. 50 Hz.
- (3) Verändert sich der Bedarf des Kunden z. B. durch die Installation eines Ladepunktes für Elektromobile oder die Installation einer Stromerzeugungsanlage zur teilweisen Eigenbedarfsdeckung, so ist der Kunde verpflichtet, die SWG hierüber rechtzeitig im Vorwege zu informieren.

#### § 3 Messung

Die vom Kunden verbrauchte Strommenge wird mit Messeinrichtungen ermittelt, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde beauftragt die SWG mit der Messung des Unterzählers seiner Nutzeinheit.

### § 4 Strompreis

- (1) Der Preis für die elektrische Energie setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, einem Jahresmesspreis und einem Arbeitspreis
- a) Die Höhe des Jahresgrundpreises bei Abschluss dieses Vertrages ergibt sich aus dem Auftragsteil dieses Vertrages.
  b) Die Höhe des Jahresmesspreises bei Abschluss dieses Vertrages ist verbrauchsabhängig und richtet sich nach dem jeweiligen Preisblatt des zuständigen Messstellenbetreibers. Der zum Vertragsschluss gültige Preis kann dem, diesen Vertrag beigefügten, Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers entnommen werden.
- c) Die Höhe des Arbeitspreises für die Lieferung elektrischer Arbeit ergibt sich aus dem Auftragsteil dieses Vertrages.

Jahresgrund-, Jahresmess- und Arbeitspreis ändern sich gemäß 8 5

(2) Die SWG stellt sicher, dass der vom Kunden für seinen Stromjahresbezug zu zahlende Preis für Arbeits- und Jahresgrundpreis 90 Prozent des in dem vorliegenden Netzgebiet in dem jeweiligen Zeitraum geltenden Grund- und Arbeitspreis des Grundversorgungstarifes nicht übersteigt.

#### § 5 Änderungen der Preise und Bedingungen

(1) Für die in § 4 vereinbarten Preise gilt:

Verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für den Erwerb von Strom bzw. für die Netznutzung oder für die Verteilung und Abrechnung, erhöht oder verringert die SWG den Strompreis in Ausübung billigen Ermessens verhältnismäßig zu den Kostenänderungen der einzelnen Preisbestandteile. Die Preisänderungen unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für alle Lieferzeiträume gilt: Ändern sich die Belastungen der SWG durch gesetzliche Abgaben, Steuern oder andere gesetzliche oder behördlich angeordnete Umlagen oder Entgelte, insbesondere die in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Belastungen, mit denen die Stromlieferung unmittelbar belastet wird, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss oder einer bereits an den Kunden weitergegebenen Änderung oder werden diese neu eingeführt oder abgeschafft, so ändern sich die Preise entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

- (2) Die SWG passt die ergänzenden Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Stromlieferbedingungen, geänderten Umständen sachgerecht so an, dass das vereinbarte Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung erhalten bleibt. Anlass für Änderungen sind folgende Gründe:
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen
- neue, bestandskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- und Zweckmäßigkeit

- einzelner Regelungen der Verträge oder dieser Ergänzenden Vertragsbestimmungen haben,
- neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden oder
- veränderte technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- (3) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Für Haushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG gilt eine Frist von mindestens einem Monat. Diese Mitteilung an den Kunden benennt in übersichtlicher Form auch den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie Angaben zu den Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 StromGVV sowie deren etwaige Änderungen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Kunde ist über dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung der Preisänderung oder der geänderten ergänzenden Bedingungen zu belehren. Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

#### § 6 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die SWG ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Verbleibende Guthaben werden innerhalb von 2 Wochen ausgekehrt.

Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. In dem Strompreis gemäß § 4 ist eine jährliche Abrechnung enthalten; für jede weitere Abrechnung fällt ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung an. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, stellt die SWG eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereit. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung unentgeltlich auf elektronischen Weg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatlich Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlung bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung wird dem Kunden im Rahmen der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung von der SWG entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum dritten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können die SWG oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. (3) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung inkl. Barzahlung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung im Kundenzentrum der SWG, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die SWG bedarf der Textform (Auftragsteil) und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

#### $\S$ 7 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, welche die Mitteilung des Lieferbeginns enthält, spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit der Kunde keinen späteren Termin wünscht. Der nächstmögliche Zeitpunkt der Belieferung ist abhängig von den Vorgaben zum Lieferantenwechsel sowie von etwaigen bestehenden Altverträgen. Steht der Belieferung durch die SWG kein geltender Stromliefervertrag (Altstromliefervertrag) entgegen, hängt die nächstmögliche Belieferung von der SWG ab. Ein späterer Lieferantenwechsel im Falle der Kündigung

dieses Vertrages erfolgt regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber. Existiert für die vertragsgegenständliche Lieferstelle des Kunden mit einem anderen Lieferanten ein Stromliefervertrag, so beginnt die Lieferung frühestens einen Tag nach Ablauf der Laufzeit dieses bestehenden Altstromliefervertrags.

(1) Die Erstlaufzeit dieses Vertrages beträgt 1 Jahr. Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Erstlaufzeit, sofern er nicht gekündigt wird, um ein Jahr, entsprechendes gilt nach Ablauf jeden weiteren Jahres. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der in Absatz 1 geregelten Laufzeit gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende der verlängerten Laufzeit gekündigt werden. Das Kündigungsrecht nach § 5 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Kündigung durch den Kunden wird die SWG alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abgeben. Die SWG kann dem Kunden im Falle des Lieferantenwechsels kein besonderes Entgelt berechnen. Der Kunde erhält eine Schlussrechnung bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgung durch die SWG spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Die SWG weist den Kunden hiermit darauf hin, dass für einen zügigen Lieferantenwechsel der rechtzeitige Abschluss eines Liefervertrages mit dem neuen Lieferanten erforderlich ist.

- (3) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung der nach diesem Vertrag versorgten Nutzungseinheit beendet. (4) Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Austübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, ist der Lieferant nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts mit der Errichtung der zur Versorgung des Kunden erforderlichen Elektrizitätserzeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Elektrizität zu beginnen.
- (1) Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die Zugang zur elektrischen Anlage haben, verursacht wurden, wird die SWG eine unverzügliche Störungsbehebung veranlassen, wenn die Art oder der Umfang der Versorgungsstörung dies erfordert. Der Kunde trägt die dafür anfallenden Kosten. Ansonsten wird die SWG die Störungsbehebung veranlassen, nachdem der Kunde der SWG die Übernahme der Kosten bestätigt hat.
- (3) Der Kunde unterrichtet die SWG unverzüglich über Störungen.

#### II Allgemeiner Teil

#### § 1 Stromlieferung

- (1) Die Lieferung von Strom erfolgt zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie für seine Nutzungseinheit ausschließlich von der SWG zu beziehen. Das Recht des Kunden zur Deckung des Bedarfs mit eigenerzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen, Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder aus Eigenanlagen zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung durch die SWG (Notstromaggregate) bleibt unberührt. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (2) Die SWG ist verpflichtet, die vereinbarte Elektrizitätsleistung ab dem vereinbarten Lieferbeginn zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sind hiermit kostenrelevante technische und organisatorische Maßnahmen und damit einhergehend Kostenveränderungen verbunden, wird die SWG dem Kunden die erforderlichen Maßnahmen und die damit einhergehenden Kostenveränderungen vorstellen und eine entsprechende Kostenübernahme und Vertragsanpassung vereinbaren. Im Anschluss an eine Einigung wird die SWG die Veränderungen zeitnah umsetzen.
- (3) Die Belieferung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen cos  $\phi$  = 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann die SWG den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder den Ersatz ihr entstehender Mehrkosten verlangen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach § 2 und den vorstehenden Absätzen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

#### § 2 Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, für die Ablesung oder das Auswechseln und Überprüfen der Messeinrichtung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss sie mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### § 3 Messung

(1) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Sachbeschädigung oder Störung der Messeinrichtung der SWG mitzutteilen. Die SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWG zur Last, falls die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Kunden.

(2) Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Ist eine Ablesung durch die SWG oder durch einen Messstellenbetreiber nicht möglich, kann die SWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt die SWG die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### § 4 Lieferstörungen

(1) Die SWG ist verpflichtet, den vereinbarten Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und ihm die Elektrizität für die Dauer des Liefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die SWG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung gehindert ist. Satz 2 gilt entsprechend, soweit die Unterbrechung der Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des vorgelagerten Netzes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWG von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen der SWG beruht. Die SWG ist verpflichte ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr

bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die Zugang zur elektrischen Anlage haben, verursacht wurden, wird die SWG eine unverzügliche Störungsbehebung veranlassen, wenn die Art oder der Umfang der Versorgungsstörung dies erfordert. Der Kunde trägt die dafür anfallenden Kosten. Ansonsten wird die SWG die Störungsbehebung veranlassen, nachdem der Kunde der SWG die Übernahme der Kosten bestätigt hat.

(4) Der Kunde unterrichtet die SWG unverzüglich über Störungen.

# § 5 Einstellung der Lieferung und außerordentliche Kündigung

(1) Die SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung der Versorgung zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

(3) Die SWG ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

(4) Die SWG stellt im Falle des Fortbestands des Vertrages die Versorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, wobei die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein muss.

(5) Der Kunde und die SWG können diesen Vertrag ansonsten nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Vertragsdauer mit schriftlicher Erklärung fristlos kündigen.

#### § 6 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Anschlusssicherung ist der Kunde verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften, den behördlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch die SWG nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Anschlusssicherung und Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können von der SWG plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWG vom Kunden zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlusssicherung und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

(5) Die SWG ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf ihre oder Einrichtungen Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt die SWG keine Haftung für die Mangelfreiheit der elektrischen Anlage.

#### § 7 Haftung

(1) Soweit die SWG für Schäden des Kunden haftet, die dieser durch die Unterbrechung der Lieferungen der SWG oder wegen Unregelmäßigkeiten der Lieferungen der SWG erleidet, und dabei Verschulden der SWG oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden im Sinne des Absatz 1 ist die Haftung der SWG gegenüber ihren Kunden auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 von SWG versorgten Kunden;
- 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 von SWG versorgten Kunden;
- 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 von SWG versorgten Kunden;
- 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million von SWG versorgten Kunden;
- 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million von SWG versorgten Kunden.
- (3) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden im Sinne des Absatz 1 ist die Haftung der SWG, die den Kunden versorgt, gegenüber ihren Kunden auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.
- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (6) Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der SWG mitzuteilen.
- (7) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche des Kunden anzuwenden, die dieser gegen einen der Anlage der SWG vorgelagerten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung vorgelagerter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie entsprechend Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der vorgelagerte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen den vorgelagerten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Die SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (8) In allen anderen Fällen haftet die SWG für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SWG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs-

gehilfen beruhen. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die nicht auf der Unterbrechung der Lieferungen der SWG oder Unregelmäßigkeiten der Lieferungen der SWG beruhen, haftet die SWG darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SWG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWG beruhen. Für Schäden, die nicht auf der Unterbrechung der Lieferungen der SWG oder Unregelmäßigkeiten der Lieferungen der SWG beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der SWG verursacht wurden, haftet die SWG, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(9) Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### § 8 Zahlung, Aufrechnung

(1) Die SWG ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durch-

worhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlags- oder Vorauszahlungsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

Satz 1 Ziffer 2 gilt nur solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei einer voraussichtlichen Änderung der Jahreskosten unter Darlegung der Gründe eine angemessene Anpassung der Abschlags- oder Vorauszahlungen zu verlangen.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWG, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Zinssatz beläuft sich auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde nicht Verbraucher ist.

#### § 9 Rechtsnachfolge

Tritt an die Stelle der SWG ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel der SWG ist dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

#### § 10 Informationen

Die SWG verweist zur Erfüllung ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Energiedienstleistungsgesetzes auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen. Diese wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz geführt und veröffentlicht und kann unter folgender Adresse jederzeit eingesehen werden: https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Anbieterliste/anbieterliste\_node.html

#### § 11 Unwirksame Klauseln; Anpassung des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderung die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbedingungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbe-

stimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die

gemeinsamen auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen gerichteten Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, ist eine angemessene Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

#### § 12 Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt Folgendes: Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald), telefonisch (03834 53-2115), per Fax (03834 53-2154) oder per E-Mail (kontakt@sw-greifswald.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet, welche Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 275724069. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die SWG ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der SWG zu beantworten.

#### § 13 Information nach dem EDLG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganzeinfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

# § 14 Kundenportal der SWG/Online Dienste

- (1) Die SWG unterhält ein Kundenportal (Onlineportal) auf ihrer Webseite unter www.sw-greifswald.de. Der Kunde kann sich freiwillig im Onlineportal registrieren.
- (2) Hat sich der Kunde im Antragsformular für die Registrierung im Onlineportal nach Abs. 1 entschieden, werden sämtliche Rechnungen und rechtsverbindliche Mitteilungen zum Vertragsverhältnis (wie Schreiben zur Änderung von Preisen. Vertragsänderungen, etc.) jeweils im Onlineportal, ab dem Zeitpunkt der Registrierung hinterlegt, sodass ein Ausdruck möglich ist. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und rechtsverbindlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird der Kunde über die im Onlineportal angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Der Kunde verpflichtet sich, die für ihn hinterlegten Mitteilungen und Rechnungen abzurufen. Er verpflichtet sich auch eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse für die Dauer ab der vorgenannten Registrierung im Onlineportal bis erfolgter Schlussrechnung zur Verfügung zu stellen, bei der gewährleistet ist, dass eine E-Mail-Benachrichtigung der SWG erfolgen kann (z.B. trotz Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc. Der Kunde hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich bei der SWG anzuzeigen.
- (3) Sämtliche im Kundenportal hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden dann als zugegangen, wenn die SWG dem Kunden über den entsprechenden Posteingang per E-Mail benachrichtigt hat. Dies gilt nicht, wenn das Kundenportal aufgrund einer technischen Störung für die Öffentlichkeit nicht erreichbar ist. In diesem Fall gilt das Dokument erst ab technischer Erreichbarkeit als zugegangen. d. Die SWG behält sich das Recht vor, Rechnungen und/oder rechtsverbindliche Willenserklärungen dem Kunden auf dem Postweg zu übersenden.
- (4) Der Kunde kann der Teilnahme am Kundenportal und der damit einhergehenden Kommunikation über das Kundenportal

jederzeit ggü. der SWG in Textform unter kontakt@swgreifswald.de oder über das Onlineportal unter dem Reiter: Kundenmitteilung oder schriftlich an Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, widersprechen. Die SWG bestätigt dem Kunden unverzüglich den Eingang des Widerspruchs. Ab der Bestätigung des Widerspruchs durch die SWG werden dem Kunden künftige Rechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg an die zuletzt bekannte Anschrift des Kunden übermittelt, die der Kunde der SWG mitgeteilt hat.

#### § 15 Sonstiges

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss unentgeltlich ausgehändigt. Als Ansprechpartner und zur Beratung und aktuellen Preisinformation steht Ihnen unser Kundendienst unter der kostenpflichtigen Rufnummer 03834 53-2115 zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in unserem Kundenzentrum in der Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald persönlich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter www.sw-greifswald.de oder den öffentlichen Bekanntgaben in der ortsüblichen Presse, gerne können Sie die Öffnungszeiten auch telefonisch erfragen.



Mensch. Region. Umwelt.

Muster-Widerrufsformular Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.
An die
· <b>Stadtwerke Greifswald GmbH</b> , Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Anschrift des/der Verbraucher(s)  Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Unterschrift des/der Verbraucher(s)
Datum
(*) Unzutreffendes bitte streichen